



# Stellungnahme zur Auslegung des BTHG im Hinblick auf Begleitete Elternschaft und Elternassistenz

## Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft



**Modellprojekt**  
Entwicklung von Leitlinien zu  
Qualitätsmerkmalen  
Begleiteter Elternschaft in NRW

**MOBILE**  
Selbstbestimmtes  
Leben Behinderter e.V.



Gefördert durch die



Ansprechpersonen:  
Modellprojekt Begleitete Elternschaft NRW  
Christiane Sprung und Ulla Riesberg  
Tel. 0231/ 58 06 34 78  
E-Mail: [modellprojektbe.nrw@mobile-dortmund.de](mailto:modellprojektbe.nrw@mobile-dortmund.de)



Im BTHG ist für die Eingliederungshilfe erstmalig explizit in § 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 3 aufgenommen, dass Mütter und Väter zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einen Anspruch auf Hilfe bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder haben. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, darf aber nicht dazu führen, dass das Recht auf Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII für Eltern mit Behinderung in Frage gestellt wird. Vielmehr geht es weiterhin darum, Angebote der Jugendhilfe inklusiv auszugestalten. Da die Formulierungen im Gesetzestext des BTHG sehr offengehalten sind, ist es für die praktische Umsetzung notwendig, in den Rahmenleistungsbeschreibungen und anderen Dokumenten das Verhältnis von Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe und Hilfen zur Erziehung zu klären und Unterstützung im Rahmen von Elternschaft differenziert darzustellen.

### Zum Assistenzbegriff

Mit dem Assistenzbegriff hat der Gesetzgeber einen Begriff aus der Selbstbestimmt Leben Bewegung aufgegriffen. Durch Assistenz werden die Leistungsberechtigten dabei unterstützt, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten. Zugleich wird sie als ‚qualifizierte Assistenz‘ auf eine pädagogische Unterstützung ausgeweitet. Dies ist für die Unterstützung von Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und daraus resultierenden individuellen Unterstützungsbedarfen bedeutsam.

In der Gesetzesbegründung zu § 78 wird die Unterscheidung zwischen dem Konzept der Elternassistenten und der Begleiteten Elternschaft aufgegriffen. Erstere bezieht sich auf die Unterstützung von Eltern mit körperlichen und Sinnesbehinderungen. Es hat sich im Zusammenhang mit dem Konzept der Persönlichen Assistenz entwickelt. Leistungen der Elternassistenten sind Handreichungen und Tätigkeiten, die stellvertretend für die Eltern von Assistent\*innen übernommen werden. Die Eltern leiten diese an. Elternassistenten beinhaltet keine pädagogische Unterstützung und wird von Nicht-Fachkräften durchgeführt. Dies ist im BTHG in § 78 Abs. 2 Nr. 1 formuliert. In weiterer Auslegung wird der Begriff Elternassistenten auch in anderen Zusammenhängen verwendet, wenn gemeint ist, dass allein assistierende Leistungen und keine pädagogische Unterstützung benötigt werden. Ein Beispiel ist die Übernahme von Haushaltstätigkeiten in Stellvertretung für psychisch kranke Eltern, wenn diese aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht dazu in der Lage sind.

### Begleitete Elternschaft

Der Begriff der Begleiteten Elternschaft meint bisher in der Regel die pädagogische Begleitung einer Familie mit Eltern mit Lernschwierigkeiten<sup>1</sup> und wird in § 78 als „qualifizierte Assistenz“ durch Fachkräfte verstanden. Hinter dem Begriff stehen verschiedene Konzepte und eine Fachlichkeit, die sich explizit an diesem Personenkreis orientiert. Auf diese Leistungen haben über die genannte Zielgruppe der Eltern mit Lernschwierigkeiten hinaus alle behinderten Eltern Anspruch, z. B. auch psychisch kranke Eltern, suchtkranke Eltern usw., sofern sie einen

<sup>1</sup> Gemeint sind im rechtlichen Sinne Eltern mit geistiger Behinderung



Bedarf an pädagogischer Unterstützung haben. Dafür sind jeweils zielgruppenspezifische Konzepte zu entwickeln. Auch, wenn es teilweise Überschneidungen und Ähnlichkeiten gibt, haben die betroffenen Familien unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, die eine spezifische Fachlichkeit erfordern. Der Begriff der Begleiteten Elternschaft könnte künftig um die jeweilige Zielgruppe ergänzt werden, z. B. Begleitete Elternschaft für Eltern mit Lernschwierigkeiten, Begleitete Elternschaft für Eltern mit psychischer Erkrankung.

Elternassistenz und Begleitete Elternschaft benötigen aufgrund der Unterschiede in Art und Inhalt der Unterstützungsleistung sowie der Qualifikation des Personals (Fachkräfte in der Begleiteten Elternschaft / Nicht-Fachkräfte in der Elternassistenz) jeweils eigene Rahmenleistungsbeschreibungen.

### Elternassistenz

Die Leistung ist in den Rahmenverträgen der Leistung der persönlichen Assistenz gleichzustellen und kann auch ersetzende Tätigkeiten bei kurzzeitiger Abwesenheit der Eltern beinhalten. Einfache Assistenzleistungen in der Elternassistenz (z. B. Putzen, Einkaufen, Kochen, Wäsche machen und Mobilitätshilfe in und außerhalb der Wohnung) lassen sich im Familienalltag weder zeitlich noch qualitativ von der persönlichen Assistenz unterscheiden. Deshalb müssen diese beiden Assistenzarten bei der Vergütung gleichgestellt werden. In den Rahmenverträgen ist deshalb darauf zu achten, dass beide Assistenzarten der gleichen Vergütungsgruppe für angeleitete unqualifizierte Helfer\*innen zugeordnet werden.

Elternassistenz ist nach § 78 (2) Satz 1 SGB IX „vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten“. Deshalb beinhaltet Elternassistenz auch die Zeiten, in denen Eltern behinderungsbedingt kurzfristig die direkte Aufsicht über das Kind nicht selbst ausführen können (z. B. längere Pflege- und Toilettenzeiten, Therapiezeiten, Wege zur Kita, Schule oder Freizeitaktivität der Kinder, wenn der behinderte Elternteil dies nicht bewältigen kann). Für diese Zeiten verbleibt die Anleitung der Assistenzkräfte aber in Verantwortung der Eltern. Deshalb dürfen Rahmen- oder Leistungsverträge diese Zeiten nicht mehr von der Elternassistenz ausschließen.

### Überschneidungen der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bei Begleiteter Elternschaft

Zu Zuständigkeitskonflikten kann es führen, wenn es nicht gelingt, die Assistenzleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen bezogen auf die individuelle Familiensituation in ein sinnvolles Verhältnis zu den Hilfen zur Erziehung zu setzen, die alle Eltern adressiert, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII).

Ziel der Eingliederungshilfe ist die Förderung sozialer Teilhabe behinderter Menschen. Dazu zählt die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie, sofern diese durch eine



Behinderung erschwert wird. Dies umfasst auch die Unterstützung während der Schwangerschaft, Trennungs- und Umgangsbegleitung sowie die Vorbereitung der Rückführung eines fremduntergebrachten Kindes. Davon unabhängig stehen allen Eltern unabhängig von einer Behinderung Hilfen zur Erziehung zu. Ziel dieser vom Grundsatz her freiwilligen Leistungen ist die Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Es ist das Recht aller Eltern, diese bei Bedarf zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Das Verhältnis der Assistenzleistung für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung lässt sich nur im Einzelfall auf der Grundlage einer integrierten Teilhabe- und Hilfeplanung festlegen.

Bei einer kombinierten Leistung aus Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Form von Begleiteter Elternschaft sollte die **fachliche Aufsicht** über diese Hilfen in einer Familie in der Regel beim zuständigen Jugendamt liegen, da hier die Fachkompetenz für die kindliche Entwicklung liegt. Außerdem sind in den Unterstützungsprozess einer Familie immer auch die Kinder eingebunden. Kinder und Jugendliche sind Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Der Aspekt der Fachlichkeit ist auch im Zusammenhang mit dem Einsatz des Personals zu berücksichtigen. Unabhängig von der Finanzierungsgrundlage und der Wohnform der Familie müssen Fachkräfte der Begleiteten Elternschaft Fachkompetenz sowohl aus dem Bereich der Eingliederungshilfe als auch aus dem Bereich der Jugendhilfe mitbringen. Zudem bedarf es einer Klärung des Verhältnisses zwischen der Hilfeplanung des Jugendamts, der Teilhabeplanung nach § 36 SGB VIII, §§ 1ff SGB IX und der Gesamtplanung des Trägers der Eingliederungshilfe nach §§ 117ff SGB IX. Für eine konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Gesamtplanung sind grundlegende Kenntnisse des jeweils anderen Bereichs erforderlich. Mitarbeitende in Jugendämtern benötigen Kenntnisse bezogen auf erwachsene Menschen mit Behinderung, Mitarbeitende der Leistungsträger im Bereich der Eingliederungshilfe müssen die Herausforderungen der Erziehung in Familien verstehen und über Grundlagen des Kinderschutzes informiert sein.

Eine klare Abgrenzung kann in Bezug auf die persönlichen Bedarfe der Eltern (z. B. in Bezug auf persönliche Ziele/Wünsche, Freizeit, Arbeit, Gesundheit, Partnerschaft) vorgenommen werden.

Themen der Hilfen zur Erziehung sind Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse, Förderung der Eltern-Kind-Bindung, entwicklungsfördernde Erziehung sowie alle Themen der Kinder (Entwicklung(-aufgaben), Kita, Schule, Freunde, Freizeit...) und die Rolle und Aufgaben der Eltern in diesen Zusammenhängen.

Abgrenzungsprobleme gibt es insbesondere in den Leistungsbereichen, in denen Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung ineinandergreifen. Dies sind zum einen die gesamte Haushaltsführung und dessen Organisation (Wohnungspflege, Wäschepflege, Einkauf, Kochen, Finanzen), der Bereich Mobilität, Tagesstruktur, Gestaltung sozialer Beziehungen und die Freizeitgestaltung.



#### Beispiele für denkbare Situationen:

Eine Familie braucht unterstützende Begleitung beim Besuch des Zoos. Die Eltern kennen den Weg zum Zoo nicht und können ihn deshalb nicht allein bewältigen. Sie unternehmen den Ausflug für ihr Kind, um mit diesem etwas zu unternehmen. Die Fachkraft unterstützt die Eltern während des Zoobesuchs, auf ihr Kind aufzupassen und dem Kind Dinge zu den Tieren zu erklären. Außerdem ergeben sich möglicherweise während des Zoobesuchs Situationen, die mit den Eltern in einem Folgetermin im Hinblick auf die Erweiterung ihrer Erziehungskompetenzen besprochen werden (Aufsichtspflicht, Regeln und Grenzen, konsequentes Verhalten usw.). Diese Unterstützung ist gleichzeitig Mobilitätshilfe, Hilfe bei der Freizeitgestaltung, Hilfe bei der Betreuung des Kindes und Hilfe zur Erziehung.

Eine Mutter braucht Unterstützung bei der Zubereitung der altersgerechten Mahlzeit ihres Kleinkindes und der anschließenden Einnahme der Mahlzeit. Die Fachkraft leitet die Mutter beim Kochen an (bzgl. der Auswahl und Menge der benötigten Lebensmittel, dem Vorgang des Kochens, der Lagerung der Reste). Beim Einnehmen der Mahlzeit gibt die Fachkraft Tipps zum Vorgang des Fütterns. Im Anschluss findet ein Austausch zwischen Mutter und Fachkraft bzgl. der Förderung der Selbständigkeit des Kindes in Bezug auf das Essen statt. Gleichzeitig werden Regeln und Grenzsetzungen reflektiert. Diese Unterstützung ist gleichzeitig Hilfe in Bezug auf Haushaltsführung, Hilfe bei der Versorgung des Kindes und Hilfe zur Erziehung.

Abgrenzungsprobleme gibt es darüber hinaus zum Beispiel in Situationen, in denen eine Unterstützungsperson eine „Dolmetscherfunktion“ übernimmt, z. B. bei der Begleitung zum/zur Kinderärzt\*in, im Kita- oder im Schulgespräch. Die Dolmetscherfunktion dient zum einen der Vermittlung von Gesprächsinhalten. In diesem Fall wäre es eine Eingliederungshilfeleistung. Sie ist jedoch zugleich eingebettet in den Prozess der pädagogischen Unterstützung. Ein solches Gespräch wird mit den Eltern inhaltlich vor- und nachbereitet. Die Eltern werden darüber hinaus dabei unterstützt, die besprochenen Inhalte in den Familienalltag zu übertragen. Diese Leistung fällt in den Bereich der Hilfen zur Erziehung.

#### Begleitete Elternschaft als Komplexleistung

Aufgrund der beispielhaft beschriebenen Abgrenzungsproblematik ist es aus fachlicher Sicht nicht möglich, die Bedarfe der Eltern bezogen auf das Kind und das Familienleben in Leistungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe in der Praxis der Unterstützung zu trennen. Die Hilfe muss als Komplexleistung betrachtet werden. Sie sollte „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Die Federführung für die Hilfeplanung obliegt dabei in der Regel dem zuständigen Jugendamt. Eine Möglichkeit ist, die Bedarfe der Familie im Hilfeplanverfahren der Hilfen zur Erziehung zu ermitteln. Diese Bedarfsermittlung wird in das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren eingebracht. Es findet eine Abstimmung unter den beteiligten Kostenträgern hinsichtlich der prozentualen Aufteilung der Finanzierungsanteile in diesem Bereich statt. Dieser ist abhängig davon, wie hoch der Unterstützungsbedarf in den genannten



Überschneidungsbereichen im Verhältnis zum gesamten Bedarf ist und wie die Verteilung auf Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zu gewichten ist.

Die persönlichen Bedarfe der Eltern (z. B. in Bezug auf persönliche Ziele/Wünsche, Freizeit, Arbeit, Gesundheit, Paarbeziehung) sind unabhängig vom Unterstützungsbedarf in Bezug auf das Familienleben zusätzlich zu ermitteln. Die Kosten hierfür trägt die Eingliederungshilfe.

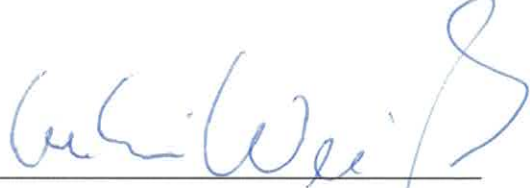
Die Kosten für die Hilfen, die eindeutig dem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind, trägt ausschließlich das zuständige Jugendamt.

Fazit:

Nach der Sicherung des Rechtsanspruchs kommt es jetzt darauf an, zeitnah **wohnortnahe, flexible und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote** für Mütter und Väter mit Behinderung aufzubauen, damit diese ihr Menschenrecht auf Elternschaft selbstbestimmt leben und die Verantwortung für die Kinder mit der notwendigen Unterstützung tragen können - wie es die UN-BRK und das BTHG vorsehen.

15. März 2019

  
\_\_\_\_\_  
Ulla Riesberg  
BAG Begleitete Elternschaft - Sprecherin

  
\_\_\_\_\_  
Kerstin Weiß  
Bundesverband behinderter und chronisch  
kranker Eltern e.V. - Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Albrecht Rohmann  
Modellprojekt Begleitete Elternschaft NRW